

auch haushaltsübergreifend systematisch in den Blick nehmen muss. Das gilt für ausgabenintensive und gesellschaftlich zentrale Vorhaben wie die Digitalisierung und den Klimaschutz. Das gilt aber auch für Entscheidungen über Militärausgaben, daraus resultierende Kürzungen in anderen Bereichen sowie Folgen für die Einnahmenseite des Haushaltes. Gender Budgeting umfasst nämlich neben der Ausgabenseite auch die Einnahmenseite des Bundeshaushalts. Hier sollte das geplante Steuerforschungsinstitut in die Pflicht genommen werden. Das Institut soll die Grundlage für eine aktuelle und bessere Datenlage, etwa für die Evaluierung von Steuerregelungen – auch im Hinblick auf

ihre Belastungswirkungen – und damit die Grundlage für eine evidenzbasierte Gesetzgebung schaffen.²⁶ Aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Staates, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und Diskriminierungen abzubauen, gehören dazu die Erhebung und Auswertung von Daten nach Geschlecht und anderen diskriminierungsrelevanten Kategorien sowie entsprechende Wirkungsanalysen. Denn ohne das Wissen um strukturelle Ungleichheiten, kann der Staat nicht auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken.

26 Koalitionsvertrag (Fn. 2), S. 168.

DOI: 10.5771/1866-377X-2022-2-73

Vorhaben zur Bekämpfung digitaler Gewalt im Koalitionsvertrag: Keep running, Bundesregierung!

Verena Haisch

Stellvertretende Vorsitzende der Nichtständigen djB-Kommission Digitales, Rechtsanwältin, Hamburg

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung erwähnt „Digitalisierung“ 57 Mal und damit häufiger als „Klimaschutz“ (51 Mal). Ein weites Feld, hier aber soll es nur um einen Bereich der Digitalisierung gehen, den der bisherige Arbeitsstab Digitales des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djB) seit 2016 sehr genau und kritisch begleitet hat:¹ Digitale Gewalt, Hass und Hetze gegen Frauen im Netz – gerade in „sozialen“ Medien. Wir wissen heute (aus Studien² und der anwaltlichen Praxis³), dass Frauen und queere Menschen davon quantitativ und qualitativ in besonderem Maße betroffen sind. Deshalb ist es zwar gut und richtig, dass die Bundesregierung den Kampf gegen dieses erschreckende Phänomen, das bedrückende Ausmaße angenommen hat, als wichtiges Ziel erkannt und in den Koalitionsvertrag aufgenommen hat. Den Ton und das Tempo aber geben längst andere vor: Einerseits die (nationalen) Gerichte, die gerade zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) und zu den Besonderheiten von Hass und Schmähungen in den sozialen Medien – auch und gerade gegenüber Frauen – aktuell wichtige Entscheidungen getroffen haben. Und andererseits der Europäische Gesetzgeber, der mit dem Digital Services Act⁴ (DSA) und dem Entwurf der EU-Kommission einer Richtlinie zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt⁵ (in dem es u.a. um bildbasierte Gewalt und Cyberstalking geht) aktuell rechtliche Instrumente schafft und schärft. Demgegenüber (oder deswegen?) wirken die Beteuerungen der Bundesregierung richtig, aber zögerlich und pauschal.

Doch es gibt auch gute Nachrichten: Die Nichtständige Kommission Digitales⁶ wurde vom Bundesvorstand des djB im Februar 2022 erneut eingesetzt. Die Kolleginnen⁷ bringen beeindruckende Expertise mit und wir werden die Entwicklungen gewohnt kritisch begleiten und dabei die Geschlechterdimension in den Mittelpunkt stellen.⁸

- 1 Vgl. Policy Paper des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djB) „Das Netz als antifeministische Radikalisierungsmaschine“, online <https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/st21-18_Antifeminismus_im_Netz.pdf> (Zugriff: 24.05.2022), djB-Pressemittelung 20-29 vom 17.06.2020, online <<https://www.djb.de/presse/pressemittelungen/detail/pm20-29>> (Zugriff: 24.05.2022) – mit großem Dank an die bisherige Vorsitzende Claudia Zimmermann-Schwarz.
- 2 Vgl. Plan International Deutschland e.V., State of the World's Girl Report 2020, online <https://www.plan.de/fileadmin/website/05_Ueber_uns/Maedchenberichte/Maedchenbericht_2020/Free_to_be_online_report_englisch_FINAL.pdf> (Zugriff 23.05.2022); European Union Agency For Fundamental Rights, Violence against women: an EU-wide survey. Results at a glance, 2014, online <<https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>> (Zugriff: 23.05.2022); Quelle: IDZ Jena, #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie, 2019, online <https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Bericht_Hass_im_Netz.pdf> (Zugriff: 23.05.2022), Europäisches Parlament, Bericht mit Empfehlungen an die Kommission zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt: Gewalt im Internet (2020/2035(INL)), online <https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0338_DE.html> (Zugriff: 24.05.2022).
- 3 Die Verfasserin ist u.a. als Korrespondenzanwältin für HateAid gGmbH in diesem Bereich für Betroffene tätig.
- 4 Am 24. März 2022 haben der Rat und das Parlament eine vorläufige politische Einigung über das Gesetz über digitale Märkte erzielt, das noch formal beschlossen werden muss und voraussichtlich 2024 in Kraft tritt. Vorläufige Fassung des Entwurfs mit Änderungen des Europäischen Parlaments von 20.01.2022, online <https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0014_DE.html> (Zugriff: 24.05.2022). Der finale Text lag zu Redaktionsschluss noch nicht vor.
- 5 Proposal for a Directive on combating violence against women and domestic violence vom 08.03.2022, online <https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/aid_development_cooperation_fundamental_rights/com_2022_105_1_en.pdf> (Zugriff: 24.05.2022).
- 6 Vorstellung der Nichtständigen Kommission Digitales auf der djB-Webseite, online <<https://www.djb.de/arbeitsgruppen/nichtstaendige-kommission-digitales>> (Zugriff: 24.05.2022).
- 7 Vorsitzende ist Anke Stelkens, die Verfasserin ist stellvertretende Vorsitzende, Mitglieder sind Dr. Saskia Ostendorf, Theresia Rasche, Carola Wanser, Katja Weber, Dr. Andrea Stein und Dr. Melanie Epe.
- 8 Siehe hierzu den Beitrag Kommission Digitales im Positionspapier zum Koalitionsvertrag in diesem Heft.

Keine allgemeine Überwachungspflicht, keine Klarnamenpflicht

Zu begrüßen sind einige grundlegende Positionierungen der Bundesregierung im Bereich digitaler Kommunikation: So soll es keine „allgemeine Überwachungspflicht“ geben, womit eine Vorab-Kontrolle der Diensteanbieter von Inhalten gemeint sein dürfte, die Nutzer*innen in sozialen Medien veröffentlichen und verbreiten. Ebenfalls abgelehnt wird – was bemerkenswert ist – eine Identifizierungspflicht („Klarnamenpflicht“) im Netz. Dabei wird diese Forderung gerade dann, wenn aktuelle Ereignisse die Bedrohung durch digitale Gewalt wieder einmal in das Bewusstsein der Öffentlichkeit bringen, von Politik und Gesellschaft lautstark als eine Art „Allheilmittel“ gefordert, um Rechtsverletzer leichter ausfindig zu machen. Das greift aber zu kurz und lässt andere wichtige Ziele außer Acht: Nur der Schutz der Anonymität ermöglicht vielen Menschen die freie Äußerung ihrer Meinung. Zum Schutz gerade marginalisierter und bedrohter Gruppen und Personen, etwa feministischer Aktivist*innen im Netz, brauchen wir die Möglichkeit anonymer und pseudonymer Online-Nutzung, wie es auch der 3. Gleichstellungsbericht empfiehlt.⁹

DSA und NetzDG

Völlig unkonkret ist die Ankündigung, man werde auf der Grundlage der Europäischen Vorgaben den Rechtsrahmen digitaler Kommunikation (u. a. Telemediengesetz (TMG) und Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)) grundlegend überarbeiten. Ohnehin treibt die Realität die Bundesregierung vor sich her, sowohl was Gerichtsentscheidungen als auch (europäische) Gesetzesvorhaben angeht: Das Verwaltungsgericht (VG) Köln hat in zwei Eilverfahren mit Beschlüssen vom 1. März 2022¹⁰ vorläufig festgestellt, dass zwei zentrale, im Rahmen der aktuellen Änderung des NetzDG geschaffene Normen gegen Europarecht verstoßen und unanwendbar sind. Der erst am 1. Februar 2022 in Kraft getretene § 3a NetzDG, der soziale Netzwerke dazu verpflichtet, gemeldete Inhalte auf Anhaltspunkte für bestimmte Straftaten zu überprüfen und Nutzerdaten an das Bundeskriminalamt zu übermitteln, verstoße gegen das in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (ECRL)¹¹ festgelegte Herkunftslandprinzip. Danach gilt: Rechtliche Anforderungen für den Betrieb sozialer Netzwerke richten sich nach dem Recht des Staates, in dem die Betreiber ihren Sitz haben (bei Google und Meta: Irland). Auch den neuen § 4a NetzDG, der eine Aufsichts- und Anordnungsbefugnis des Bundesamts für Justiz einführt, hebelte das VG Köln einstweilen aus. Die Norm verstoße gegen die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie)¹², nach der diejenigen Behörden, die die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch Diensteanbieter überwachen, rechtlich und funktionell unabhängig sein müssen. Von einer solchen Staatsferne könne beim Bundesamt für Justiz, das dem Bundesministerium für Justiz unterstellt und – im Gegensatz zu Landesmedienanstalten – weisungsgebunden ist, keine Rede sein. Als rechtmäßig bestätigt wurde vom VG Köln hingegen das ebenfalls neu eingeführte Gegenvorstellungsverfahren (§ 3b

NetzDG), das den Nutzer*innen die Möglichkeit gibt, von den Netzwerkbetreibern getroffene Entscheidungen (Löschung bzw. Sperrung eines Inhalts oder gerade die Zurückweisung dessen) erneut durch bisher nicht damit befasste Personen überprüfen zu lassen. Dieses Verfahren (dessen Einführung der djb ausdrücklich befürwortet hatte¹³) sei von der in Art. 14 Abs. 3 ECRL garantierten Befugnis der Mitgliedstaaten gedeckt, eigenständig Verfahren zur Entfernung bzw. Sperrung eines Inhalts einzuführen.

Die Entscheidungen des VG Köln, von denen diejenige bzgl. Google inzwischen rechtskräftig ist, während das Verfahren von Meta noch vor dem OVG Köln verhandelt wird, verdeutlichen, wie wichtig eine Regulierung der Plattformbetreiber auf Europäischer Ebene ist. Und genau das kommt. Am 24. März 2022 haben der Europäische Rat und das Parlament eine Einigung über die finale Fassung des DSA erzielt¹⁴, mit dem sich die Kommission Digitales eingehend auseinandersetzen wird. Dabei überlässt es der DSA nach aktuellem Entwurf den Mitgliedstaaten, zu entscheiden, welche Inhalte rechtswidrig und damit zu löschen bzw. zu sperren sind. Zudem bleibt es bei den zentralen Grundsätzen der E-Commerce-Richtlinie: Das Herkunftslandprinzip, das Prinzip der bedingten Haftungsfreistellung und das Verbot allgemeiner Überwachungspflichten. Die Festlegungen im Koalitionsvertrag, man werde sich für die Wahrung der Kommunikationsfreiheiten, starke Nutzerrechte, klare Meldeverfahren, den Zugang zu Daten für Forschungszwecke, die Überprüfbarkeit algorithmischer Systeme sowie klare Regelungen gegen Desinformationen einsetzen, kommen also reichlich spät.

Was der DSA für den Fortbestand des NetzDG bedeutet, ist (natürlich) umstritten. Eine einheitliche Antwort auf die Frage, wie weit die Sperrwirkung des Harmonisierungsrechtsakts geht, gibt es nicht. Wahrscheinlich ist, dass spezielle Regelungen, wie etwa die im NetzDG vorgesehenen strengen Fristen zur Löschung bzw. Sperrung eines rechtswidrigen Inhalts, unanwendbar werden. Der DSA sieht nur vor, dass Plattformbetreiber „zügig tätig“ werden müssen. Eine derart offene Formulierung ist aus Sicht einer Praktikerin und Anwältin viel zu unpräzise und wird dazu führen, dass Plattformbetreiber, die schon derzeit

- 9 Bundesregierung, Dritter Gleichstellungsbericht. Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten, online <<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/184544/c0d592d2c37e7e2b5b4612379453e9f4/dritter-gleichstellungsbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>> (Zugriff: 24.05.2022), S. 201.
- 10 VG Köln, Beschlüsse vom 01.03.2022, Az.: 6 L 1277/21 – Google Ireland Ltd. (inzwischen rechtskräftig) und 6 L 1354/21 – Meta Platforms Ireland Limited.
- 11 Die Richtlinie ist online verfügbar unter <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32000L0031>> (Zugriff 24.05.2022).
- 12 Die Richtlinie ist online verfügbar unter <<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2018/1808/oj>> (Zugriff 24.05.2022).
- 13 djb, Stellungnahme 20-14 vom 17.02.2020, online <<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-14/>> (Zugriff 24.05.2022).
- 14 Näheres dazu siehe in dem Beitrag von Carola Wanser, Das neue (EU) Gesetz über digitale Dienste – ein ausreichender Schutz für Nutzerinnen vor schädlicher Manipulation durch Empfehlungssysteme großer Online-Plattformen?, in diesem Heft.

die Fristen des NetzDG nur selten einhalten, noch langsamer und unzuverlässiger reagieren. Und es gibt weitere Kritik: Die Geschlechterdimension wurde im Gesetzgebungsverfahren bisher allenfalls am Rande berücksichtigt. Erst die von über 20 zivilgesellschaftlichen Organisationen (u.a. HateAid¹⁵ und ANNA NACKT¹⁶) initiierte EU-Petition „Stoppt digitale Gewalt gegen Frauen! #makeitsafe“¹⁷ setzte mit über 30.000 Unterschriften und prominenter Unterstützung ein Zeichen. Sie wurde an *Christel Schaldemose*, Berichterstatlerin und Hauptverhandlungsführerin für das Europäische Parlament zum DSA, übergeben.

Angesichts dieser Entwicklung dürfte sich die von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag festgeschriebene Aufgabe, das NetzDG „grundlegend zu überarbeiten“, erledigt haben. Es sind zudem weitere Anträge gegen das NetzDG von Twitter und TikTok anhängig, die Entscheidung des OVG Köln steht noch aus und das NetzDG ist vielleicht bald Geschichte. Dieser „Schwebezustand“ macht die anwaltliche Arbeit nicht einfacher. Dabei ist es schon kompliziert genug – die Plattformbetreiber halten die durch das NetzDG vorgegebenen Fristen in den meisten Fällen nicht ansatzweise ein – wenn sie überhaupt reagieren. Noch immer kritikwürdig sind die Meldeformulare, in denen Angaben und juristische Einschätzungen verlangt werden, die das NetzDG nicht vorsieht und die Menschen davor zurückschrecken lassen, Inhalte zu melden. Probleme ergeben sich in gerichtlichen Verfahren auch bei der Beweisführung: Gerichte sehen in Screenshots, die beispielsweise eine beleidigende Äußerung zeigen, ein bloßes Augenscheinsobjekt, das der freien Beweiswürdigung durch das Gericht unterliegt.¹⁸ Ist die in ihren Rechten verletzte Person für den Rechtsverstoß darlegungs- und beweisbelastet (etwa weil sie die Rechtsverletzung öffentlich gemacht und den*die Verletzer*in genannt hat), kann das zum Unterliegen führen. Trägt die Gegenseite vor, dass der Screenshot die Inhalte falsch wiedergibt („Das habe ich gar nicht geschrieben!“), stehen dem Betroffenen häufig keine weiteren Belege zur Verfügung, um das Gerichts zu überzeugen. Und: Staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren werden immer noch viel zu häufig wegen vermeintlich geringer Schuld und/oder fehlendem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung eingestellt.

Der Beschluss des BVerfG i.S. Renate Künast

Geradezu wegweisend ist hingegen der Beschluss des BVerfG im Fall Renate Künast¹⁹. Erneut ist es kein Zufall, dass die Beschwerdeführerin eine Frau ist. Gerade Politikerinnen sind heftiger und häufiger von Hass und Hetze betroffen. Der Beschluss rügt die Vorinstanzen ungewöhnlich deutlich und betont, dass auch Politikerinnen nicht jede ins Persönliche gehende Beschimpfung hinnehmen müssen. Das Argument der „Machtkritik“ ist kein Freifahrtschein für derartige Angriffe. Dass die Rechtsverletzung für alle sichtbar im Netz erfolgt, verstärkt zudem deren beeinträchtigende Wirkung. Und: Der Tatbestand der Beleidigung kann nicht erst bzw. nur dann erfüllt sein, wenn es sich bei der Äußerung um Schmähkritik handelt; stets ist im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob eine Beleidigung vorliegt. Das BVerfG

bescheinigt dem Kammergericht einen fehlerhaften, mit dem Persönlichkeitsrecht von Renate Künast unvereinbaren Maßstab, wenn es annehme, eine strafrechtliche Relevanz erreiche eine Äußerung erst dann, wenn ihr diffamierender Gehalt so erheblich sei, dass sie in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erscheine. Lang ersehnte, deutliche Worte, die hoffentlich auch die Strafverfolgungsbehörden ernst nehmen und umsetzen.

Plattformräte

Ob angesichts aktueller Entwicklungen das begrüßenswerte Versprechen im Koalitionsvertrag, den Aufbau von sog. Plattformräten (wie etwa das Facebook Oversight Board) voranzubringen, eingelöst werden wird, ist offen. Das Hans-Bredow-Institut hat dargelegt, dass und wie Plattformräte ein vielversprechendes Konzept darstellen, um bestehende Defizite der Normensetzung und -durchsetzung zu reduzieren.²⁰ Welche Gremien es am Ende gerade mit Blick auf den DSA auch geben wird: Wir als djv müssen darauf achten, dass diese klug und paritätisch besetzt sind und in ihrer inhaltlichen Arbeit die Geschlechterdimension ausreichend berücksichtigen.

Gesetz gegen digitale Gewalt

Dann doch noch hoffnungsfroh macht die im Koalitionsvertrag enthaltene (freilich nicht konkretisierte) Ankündigung, unabhängig von Veränderungen im EU-Recht ein (im Grundsatz auch von djv gefordertes²¹) Gesetz gegen digitale Gewalt schaffen zu wollen, das rechtliche Hürden für Betroffene, etwa Lücken bei Auskunftsrechten abbauen, Beratungsangebote aufsetzen und rechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Anzeigenerstattung und private Verfahren schaffen sowie richterlich angeordnete Accountsperren ermöglichen soll. Wie diese positiv zu bewertenden aber völlig unterschiedlichen Ansätze (u.a. zivilrechtlicher und strafprozessualer Natur) in einem Gesetz zusammengefasst und umgesetzt werden sollen, muss die Bundesregierung erst zeigen. Immerhin: Die besondere Dimension von digitaler Gewalt gegen Frauen und ihre Auswirkung auf den demokratischen Diskurs wurde gesehen.

- 15 Die erste Beratungsstelle Deutschlands, die ausschließlich Betroffene von digitaler Gewalt unterstützt: HateAid, online <<https://hateaid.org>> (Zugriff: 24.05.2022).
- 16 Plattform „ANNA NACKT“, online <<https://annanackt.com/home-de>> (Zugriff: 24.05.2022).
- 17 Petition, Stoppt digitale Gewalt gegen Frauen! #makeitsafe, online <<https://hateaid.org/petition/stoppt-digitale-gewalt-gegen-frauen-makeitsafe/>> (Zugriff: 24.05.2022).
- 18 OLG Jena, GRUR-RR 2019, 238.
- 19 Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Dezember 2021, 1 BvR 1073/20.
- 20 Vgl. Kettemann, Matthias C. / Fertmann, Martin, Demokratie Plattformfest machen. Social Media Councils als Werkzeug zur gesellschaftlichen Rückbindung der privaten Ordnungen digitaler Plattformen, Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Mai 2021, online <https://www.hans-bredow-institut.de/uploads/media/default/cms/media/q3pwwfpc_20210510_FNF_Plattformr%C3%A4te_Social%20Media%20Councils%20web.final.pdf> (Zugriff: 24.05.2022).
- 21 Wahlforderungen des djv zur Bundestagswahl 2021, online <<https://www.djv.de/wahlforderungen>> (Zugriff: 24.02.2022).

Bekämpfung von Frauenhass und Queerfeindlichkeit

Die Bundesregierung verpflichtet sich zudem, den Kampf gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wie Frauenhass und Queerfeindlichkeit zu stärken. Ein kurzer, aber wegweisender Satz, der keine bloße Floskel bleiben darf. Frauen und queere Menschen sind häufiger und in besonders schwerer Art und

Weise von Hass und Gewalt im Netz betroffen und ziehen sich infolgedessen schon jetzt viel zu häufig aus der Öffentlichkeit und auch den sozialen Medien zurück. Sie werden unsichtbar. Das muss verhindert werden. Die Bundesregierung muss daher nicht nur konkrete Maßnahmen schaffen, sondern dafür Sorge tragen, dass diese ebenso präzise wie wirkungsvoll sind.

DOI: 10.5771/1866-377X-2022-2-76

Der Koalitionsvertrag zu Forschung und Lehre

Katja Weber

Mitglied der Nichtständigen djb-Kommission Digitales, juristische Referentin, Hamburg

Technikaffinität ist keine angeborene Eigenschaft. Es besteht zwar grundsätzlich eine stärker wahrnehmbare Offenheit von Männern dafür, technische Neuheiten auszuprobieren oder auch technische Berufe zu ergreifen. Die Bedienung von Stereotypen darf jedoch nicht dazu führen, dass Männern für alles „Technische“ eine vermeintlich natürliche Begabung zugeschrieben wird. Dennoch sind Studien- und Ausbildungsgänge bzw. Besetzungen von Positionen, die Relevanz für den digitalen Wandel haben, immer noch vorrangig männlich belegt¹.

Unter der Überschrift Innovation, Wissenschaft, Hochschule und Forschung verspricht der Koalitionsvertrag zwar eine Geschlechtergerechtigkeit und Vielfalt in all ihren Dimensionen und erkennt auch, dass dies Qualitätsmerkmale und Wettbewerbsfaktoren im Wissenschaftssystem sind. Insoweit scheint das Problem der fehlenden Geschlechtergerechtigkeit in Forschung und Lehre verstanden worden zu sein. Allerdings sind die Formulierungen im Koalitionsvertrag, wie diesen Defiziten begegnet werden kann, sehr vage und unpräzise. Auch auf europäischer Ebene ist man sich der Sensibilität des Themas mittlerweile sehr bewusst. So fordert die europäische Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025² eine Reihe von Schlüsselaktionen, u.a. auch die Beendigung geschlechterspezifischer Stereotypen. Ferner wird aufgezeigt, dass der Bereich der künstlichen Intelligenz (KI) mittlerweile von strategischer Bedeutung ist und ein wichtiger Motor des wirtschaftlichen Fortschritts. Daher müssen Frauen an der Entwicklung von KI als Forscherinnen, Programmiererinnen und Nutzerinnen mitwirken.

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) wird sich daher dafür einsetzen, dass Frauen auf allen Ebenen und in allen Bereichen sowie bei der Besetzung von Schlüsselpositionen mit ihren digitalen Kompetenzen gesehen und gefördert werden. „Die Digitalisierung ist nicht geschlechtsneutral, sie muss im Sinne gleicher Chancen und Möglichkeiten für alle Geschlechter aktiv gestaltet werden“, betonte die Präsidentin des djb, Prof. Dr. Maria Wersig schon auf dem Bundeskongress 2019 in Halle/Saale.³

Ein bereits im Jahr 2008 ins Leben gerufenes Projekt der Bundesregierung ist das Bund-Länder-Professorinnenprogramm⁴, das auch mit diesem Koalitionsvertrag weiter gestärkt werden soll. Das damit verbundene Ziel, bis zum Ende des Jahrzehnts die Gleichstellung in der Wissenschaft zu erreichen, also 50 Prozent Frauenanteil in der Professor*innenschaft, ist einerseits äußerst begrüßenswert, andererseits darf die absolute Quote hier nicht das einzige Ziel sein. Der digitale Wandel kann unter Berücksichtigung der Geschlechterdimension nur gelingen, wenn die paritätische Besetzung der Lehrstühle und die paritätische Besetzung der Leitungspositionen in der Hochschulverwaltung in sämtlichen Bereichen mitgedacht werden. Es bedarf einer gezielten Förderung von Frauen, die eine Lehrstuhlinhaberschaft in den häufig noch männlich dominierten Bereichen anstreben. Es bedarf insoweit konzeptioneller Ansätze, als verschiedene Perspektiven berücksichtigt werden, damit die Vielfalt von Frauen in der gesamten Hochschullandschaft endlich ankommt.

- 1 Statista, Anzahl der MINT-Studienanfänger* an deutschen Hochschulen nach Geschlecht in den Studienjahren von 2007/2008 bis 2020/2021, online <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/28346/umfrage/anzahl-der-mint-studienanfanger/>> (Zugriff: 19.04.2022).
- 2 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025, COM/2020/152 final, online <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2020%3A152%3AFIN>> (Zugriff: 19.04.2022).
- 3 djb-Pressemitteilung 19-13, „Digitaler Wandel: frauen- und rechtspolitische Herausforderungen – 43. djb-Bundeskongress in Halle/Saale eröffnet, online <<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/pm19-30>> (Zugriff: 19.04.2022).
- 4 Bundesministerium für Bildung und Forschung, Das Professorinnenprogramm, online <<https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/chancengerechtigkeit-und-vielfalt-im-wissenschaftssystem/frauen-im-wissenschaftssystem/das-professorinnenprogramm.html>> (Zugriff: 19.04.2022).